

Allgemeine Geschäfts- und Teilnahmebedingungen

Verkehrssicherheitszentrum Safety Park

Pfatten, im Jänner 2023

Safety Park - Verkehrssicherheitszentrum • Frizzi Au 3 • I-39051 Pfatten

Safety Park - Centro di Guida Sicura • Ischia Frizzi 3 • I-39051 Vadena

T +39 0471 220800 • info@safety-park.com • www.safety-park.com

Hauptsitz • sta – Südtiroler Transportstrukturen AG • Gerbergasse 60 • I-39100 Bozen

Sede principale • sta – Strutture Trasporto Alto Adige SpA • Via dei Conciapelli 60 • I-39100 Bolzano

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bedingungen	3
1.1.	Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	3
1.2.	Vertragliche Leistungen	3
1.3.	Fahrzeuge	3
1.4.	Stornierung	3
1.5.	Datenverarbeitung	4
1.6.	Foto- und anderes Videomaterial.....	4
1.7.	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	4
1.8.	Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.....	5
1.9.	Zahlungen.....	5
1.10.	Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen.....	5
2.	Buchungen für Veranstaltungen und Events	6
2.1.	Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	6
2.2.	Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und/oder Events.....	6
2.3.	Zahlungen.....	7
2.4.	Rücktritt.....	7
2.5.	Versicherung und Haftung (nur bei Miete der Trainingsstrecken).....	8
3.	Bedingungen für die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings	8
3.1.	Haftungsübernahme und Sicherheit	8
3.2.	Führerschein.....	9
3.3.	Begleitperson	9
3.4.	Unterrichtssprache	9
3.5.	Foto- und Videoaufnahmen	9
3.6.	Versicherung	9
3.6.1.	Haftpflichtversicherung	9
3.6.2.	Zusatzversicherung.....	10
3.6.3.	„Kasko“-Versicherung.....	10
3.6.4.	Nicht versicherte Schäden	10

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Das Verkehrssicherheitszentrum Safety Park ist Teil der sta – Südtiroler Transportstrukturen AG (sta). Im Verkehrssicherheitszentrum gelten für Fahrsicherheitstrainings, Veranstaltungen und/oder Events und ganz allgemein für alle Buchungen die vorliegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der sta, sofern diese aufgrund der besonderen angebotenen Leistungen anwendbar sind.

Die sta behält sich das Recht vor, die Bedingungen jederzeit zu ändern.

Nach Inkrafttreten neuer Allgemeiner Geschäftsbedingungen verlieren alle früheren Fassungen ihre Gültigkeit.

1.2. Vertragliche Leistungen

Für vertragliche Leistungen gelten die Beschreibungen in unserem Angebot (z.B. Programm, Trainingsbeschreibung usw.), und zwar beschränkt auf das Datum des Trainings, der Veranstaltung und/oder des Events. Individuelle Vereinbarungen werden nur dann Bestandteil der Vertragsleistungen, wenn diese von unserem Büro schriftlich bestätigt werden.

Mit der Anmeldung geht - bei Verwendung von Gutscheinen für die Buchung - die Unterzeichnung eines verbindlichen Vertrages einher. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich (im Büro des Verkehrssicherheitszentrums), telefonisch, per E-Mail oder telematisch (im Internet) erfolgen und gilt erst nach unserer vorbehaltlosen Zustimmung als formell abgeschlossen. Geht die Anmeldung spätestens einen Tag vor Trainingsbeginn bei uns ein, wird eine schriftliche Bestätigung zugestellt.

Die Anmeldung gilt für alle in der Liste genannten Teilnehmerinnen und Teilnehmer; die Annahme der Vertragsbedingungen durch die anmeldende Person für sich selbst gilt gleichzeitig auch für die in der Liste aufgeführten Personen.

1.3. Fahrzeuge

In der Regel nutzen die Teilnehmenden für die Trainings ihr eigenes Fahrzeug oder ein Firmenfahrzeug.

Zum praktischen Fahrtraining werden nur Fahrzeuge zugelassen, die den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und technisch voll funktionsfähig sind. Besonders zu beachten ist der von den Herstellern vorgeschriebene Reifendruck; außerdem darf der Geräuschpegel der Fahrzeuge 110 Dezibel nicht überschreiten.

Fahrzeuge mit sogenanntem „Probekennzeichen“ dürfen nur nach einer Kontrolle durch unsere Techniker vor Ort und mit deren ausdrücklicher Genehmigung gefahren werden. Ohne diese Sondergenehmigung haben Fahrzeuge mit Probekennzeichen keinen Zugang zu den Trainingsstrecken.

1.4. Stornierung

Bei Stornierung einer Buchung oder bei Nichterscheinen des Kunden gelten folgende Bestimmungen:

- Bei einer Stornierung bis zu 14 Tage vor dem Trainings-/Veranstaltungs-/Miettermin fallen keine zusätzlichen Kosten an;

- bei einer Stornierung oder Terminänderung im Zeitraum von 14 bis 2 Tagen vor Trainings-/Veranstaltungs-/Mietbeginn werden 50 % der Teilnahmekosten einbehalten;
- bei einer Stornierung in den zwei Tagen vor dem Trainings-/Veranstaltungs-/Miettermin und bei Nichtmitteilung wird - außer bei höherer Gewalt - die gesamte Kursgebühr einbehalten.

Die Nennung eines Ersatzteilnehmenden ist jederzeit zulässig. Bei Teilnahme an einem unserer Fahrsicherheitstrainings innerhalb eines Jahres ab Stornierung des ursprünglichen Termins werden die gesamten Stornogebühren auf den Preis des neuen Trainingstermins angerechnet.

Terminänderungen sind in der Regel möglich. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, der Kundin bzw. dem Kunden Bearbeitungsgebühren in Rechnung zu stellen.

Die sta behält sich das Recht vor, Fahrsicherheitstrainings abzusagen oder zu verschieben, wenn die Witterungsbedingungen nach dem unanfechtbaren Ermessen des Instructors eine sichere Durchführung für die Teilnehmenden als auch für die Fahrzeuge nicht zulassen. In diesen Fällen wird die sta die Kunden unverzüglich informieren und einen neuen Termin oder die Rückerstattung der gezahlten Kosten vorschlagen. Die sta entscheidet nach eigenem Ermessen, ob ein Ersatztermin angeboten oder die Trainingsgebühr erstattet werden soll. Für die sta ergeben sich daraus keine weiteren Verpflichtungen.

Die Kündigung des Vertrages durch den Veranstaltenden/Mietenden muss schriftlich per Einschreiben oder zertifizierter elektronischer Post (PEC-Mail) erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung beim Verkehrssicherheitszentrum; die Kundin bzw. der Kunde muss den fristgerechten Zugang der Kündigung nachweisen.

1.5. Datenverarbeitung

Mit dem Vertragsabschluss erteilen die Kunden ihre Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener und sensibler Daten. Die Modalitäten der Verarbeitung personenbezogener Daten und die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen sind auf der Website des Verkehrssicherheitszentrums www.safety-park.com/de/privacy-policy.

1.6. Foto- und anderes Videomaterial

Die sta und das Verkehrssicherheitszentrum Safety Park sind berechtigt, bei Veranstaltungen aufgenommenes Foto- und Videomaterial in Zeitschriften, Werbebroschüren, verschiedenen Publikationen, in den Medien, im Internet und in den sozialen Medien ohne Zahlung einer Vergütung und ohne zusätzliche Genehmigung zu nutzen und zu verbreiten.

1.7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Landesgericht Bozen.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen, ihre Auslegung und Ausführung sowie alle sich daraus ergebenden Geschäftsbeziehungen unterliegen dem italienischen Recht.

Für die vorliegenden Bedingungen gelten die Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen als nicht anwendbar, ungültig oder nichtig erweisen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Für alles, was hier nicht aufgeführt wird, gelten die Bestimmungen der geltenden Gesetze.

1.8. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

Die sta und der Safety Park garantieren für die verantwortungsvolle Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und/oder Events, wie etwa die korrekte Ausführung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

Sie behalten sich das Recht vor, etwaige Mängel durch die Erbringung alternativer Dienstleistungen zu beheben. Sie haften aber nicht für Fehler bei von Dritten organisierten Veranstaltungen, bei denen die sta und/oder das Verkehrssicherheitszentrum Safety Park lediglich als Vermittler auftreten.

Sie haften für dem Kunden zugefügte Schäden, wenn diese auf die vorsätzliche Nichterfüllung von Vertragspflichten seitens der sta und des Safety Park zurückzuführen sind. In diesem Fall wird eine Entschädigungsleistung maximal in Höhe des dreifachen Werts des im unterzeichneten Vertrag vorgesehenen Gesamtbetrages gezahlt.

1.9. Zahlungen

Die Kunden sind verpflichtet, den für die vereinbarten Leistungen vorgesehenen Betrag zu bezahlen. Die Beträge für das Training oder die Veranstaltung und/oder das Event sind jeweils vor Beginn zu zahlen.

Im Falle der Nichtbezahlung behält sich die sta das Recht vor, das Training, die Veranstaltung und/oder das Event nicht durchzuführen.

Die Zahlung kann online über die Webseite, direkt im Verkehrssicherheitszentrum Safety Park oder per Banküberweisung erfolgen. Die elektronische Rechnung wird von der sta ausgestellt und muss innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum beglichen werden.

Dies gilt auch für mit der Veranstaltung verbundene Dienstleistungen und Kosten, die von der sta und vom Verkehrssicherheitszentrum an Dritte gezahlt werden (Hotels, Mietfahrzeuge, Mahlzeiten usw.).

Für Privatkunden verstehen sich die Preise inklusive Mehrwertsteuer. Privatkunden können das gewählte Training mittels Bankomatkarte, Kreditkarte über die auf der Webseite verfügbaren Portale bzw. vor Trainingsbeginn im Safety Park (auf Wunsch auch in bar) bezahlen.

1.10. Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages, der Annahmebedingungen oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Trainings, Veranstaltungen und/oder Events sind schriftlich zu vereinbaren.

Einseitige Änderungen und/oder Ergänzungen seitens des Kunden sind unwirksam.

2. Buchungen für Veranstaltungen und Events

2.1. Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die sta und der Kunde sind die Vertragsparteien. Verträge betreffend Veranstaltungen/ Events und Gruppenbuchungen kommen zu dem Zeitpunkt zustande, in dem die sta den entsprechenden Vertrag gegenzeichnet und die Buchungsbestätigung übermittelt. Wenn die anmeldende und die teilnehmende Person nicht personengleich sind oder wenn die Anmeldung über einen gewerblichen Vermittler oder einen Veranstalter erfolgt, haftet die anmeldende Person gesamtschuldnerisch mit dem Nutzenden für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

Die Untervermietung der für die Veranstaltung oder das Event bestimmten Flächen und Bereiche ist ohne vorherige schriftliche Genehmigung von Seiten der sta nicht gestattet.

Beschafft die sta auf Anfrage der Kunden für diesen bei Dritten Dienstleistungen oder Material/Anlagen/Ausrüstung, so handelt die Gesellschaft in diesem Fall im Namen, im Auftrag und in Vertretung des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, Material, Anlagen und/oder Ausrüstung mit der gebotenen Sorgfalt zu verwenden und sie in der geforderten Form zurückzugeben. Der Kunde hält die sta von allen Ansprüchen Dritter aus der Bereitstellung von Material, Anlagen und Ausrüstung schadlos.

Sollte die für den Beginn und/oder das Ende der Veranstaltung vereinbarte Uhrzeit ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Seiten der sta geändert werden, ist die sta berechtigt, zusätzliche Kosten für die Erbringung der damit verbundenen Leistungen in Rechnung zu stellen. Sollte die Dauer der Veranstaltung oder des Events ohne Genehmigung den vertraglich vereinbarten Zeitrahmen überschreiten, was eine schwerwiegende Verletzung des Vertrages darstellt, behält sich die sta das Recht vor, die Einrichtung zu schließen und die Teilnehmenden zum Verlassen aufzufordern. In diesem Fall behält sich die sta das Recht vor, alle zusätzlichen Kosten in Zusammenhang mit dieser Räumung in Rechnung zu stellen.

2.2. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und/oder Events

Wenn der Kunde die eigene Ausrüstung verwendet und dafür den Stromanschluss der sta oder ihrer Vertragspartner nutzen will, ist dafür eine schriftliche Genehmigung der sta oder deren Vertragspartner einzuholen. Etwaige Defekte oder Schäden, die durch die Verwendung dieser Ausrüstung an den Elektroinstallationen der sta oder deren Vertragspartner entstehen, hat der Kunde zu tragen, soweit diese Schäden nicht durch vorsätzliches Fehlverhalten seitens der sta verursacht wurden. Es liegt im Ermessen der sta oder deren Vertragspartner, einen Pauschalbetrag für die Stromkosten für den Betrieb der Ausrüstung zu bestimmen und in Rechnung zu stellen.

Der Kunde ist vorbehaltlich der Zustimmung von Seiten der sta berechtigt, seine eigenen Telefon- und Datenübertragungseinrichtungen zu nutzen. Die sta kann dafür auf jeden Fall einen Beitrag verlangen.

Etwaige Defekte oder Mängel an den von der sta oder ihren Vertragspartnern zur Verfügung gestellten technischen Geräten oder Einrichtungen sind vom Kunden unverzüglich zu melden und werden nach Möglichkeit unverzüglich behoben oder beseitigt. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen verspätet vorzunehmen oder zu kürzen, es sei denn, die sta oder deren Vertragspartner haben den Mangel zu vertreten.

Das Aufstellen von kundeneigenen Ausstellungsobjekten oder sonstigen Gegenständen, auch von persönlichen Sachen, im Veranstaltungsbereich erfolgt auf ausschließliches Risiko des Kunden. Die sta übernimmt keine Haftung für den Verlust, die Verschlechterung oder die Beschädigung dieser Gegenstände, soweit nicht Vorsatz seitens der sta vorliegt.

Von außerhalb mitgebrachte Dekorationsgegenstände müssen den geltenden italienischen und europäischen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Die sta hat das Recht, die Vorlage der entsprechenden, von der zuständigen Behörde ausgestellten Unterlagen, zu verlangen. Das Ausstellen und/oder Aufstellen von Gegenständen jeglicher Art ist vorab mit der sta zu vereinbaren.

Ausstellungsobjekte und sonstige mitgebrachte externe Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung behält sich die sta das Recht vor, deren Entfernung, Einlagerung und/oder Entsorgung auf Kosten der Kunden zu veranlassen.

2.3. Zahlungen

Der Kunde verpflichtet sich, den vereinbarten Betrag für die erbrachten Leistungen an die sta zu zahlen. Bei Unternehmen verstehen sich die vereinbarten Beträge ohne Mehrwertsteuer, die in der gesetzlich jeweils vorgesehenen Höhe erhoben wird. Wenn der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Vertragserfüllung vier Monate überschreitet und sich der von der sta für diese Leistungen angebotene Betrag erhöht, kann der vereinbarte Betrag erhöht werden, und zwar höchstens um 10 %.

Bei Buchungen für Gruppen, Veranstaltungen und/oder Events stellt die sta eine ordentliche Rechnung aus, die innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen ist. Variable Kosten (etwa für Strom und Wasser) sind inbegriffen. Bei Veranstaltungen mit hohen Zuschauerzahlen ist die sta berechtigt, jederzeit eine angemessene Anzahlung zu verlangen. Wird eine Anzahlung vorgesehen, werden die nachfolgenden Zahlungstermine in der schriftlichen Buchungsbestätigung und/oder im Vertrag festgelegt. Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung der Rechnung wird nach einer schriftlichen Mahnung die Bearbeitung der offenen Forderung der Gesellschaft Südtiroler Einzugsdienste übertragen, die im Namen des Verkehrrsicherheitszentrums für das Inkasso sorgt.

2.4. Rücktritt

Wird die Anzahlung auch nach einem von der sta gewährten angemessenen Zahlungsaufschub nicht geleistet, kann die sta – bei sonstiger Absage der Veranstaltung - vom Vertrag zurückzutreten. Die sta ist auch berechtigt, den Vertrag aus triftigen Gründen zu kündigen, etwa:

- wenn die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer Umstände, auf die die sta keinen Einfluss hat, nicht mehr möglich ist;
- wenn für die gebuchten Veranstaltungen und/oder Events irreführende oder falsche Angaben zu wesentlichen Aspekten - wie z.B. zum Kunden oder zum Zweck - gemacht wurden;
- wenn die sta begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung und/oder das Event den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den guten öffentlichen Ruf der sta beeinträchtigen kann, ohne dass diese Umstände dem Handlungs- oder Organisationsbereich der sta zuzurechnen sind.

Die sta ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, wenn sie ihr Rücktrittsrecht ausüben will. Bei einem Rücktritt hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Entschädigungsleistung durch die sta.

Tritt die sta infolge eines Verstoßes des Kunden gegen diese Ergänzungen zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurück, ist die sta berechtigt, die vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen, es sei denn, die gleichen Flächen können noch anderweitig vermietet werden. Im Falle einer Kündigung durch den Kunden hat die sta das Recht, die bereits vereinbarten Leistungen in Rechnung zu stellen, es sei denn, die gleichen Flächen können anderweitig vermietet werden.

2.5. Versicherung und Haftung (nur bei Miete der Trainingsstrecken)

Für etwaige Schäden, die durch Veranstaltungsteilnehmende, Mitarbeitende, beauftragte Dritte oder den Kunden selbst an Fahrzeugen, Gebäuden oder Inventargütern oder am jeweiligen Zubehör verursacht werden, haftet der Kunde selbst.

Die sta ist berechtigt, vom Kunden die Stellung einer angemessenen Sicherheit (z.B. Versicherung, Kautions, Bürgschaft) zu verlangen.

Zur Vermeidung von Schäden im Verlauf der Veranstaltungen müssen die Mitarbeitenden des Kunden, insbesondere die Instrukturen, nachweisen, dass sie im Besitz einer entsprechenden Qualifikation (Ausbildung, Qualifikation, Erfahrung) sind. Außerdem müssen sie an einer entsprechenden technischen Einweisung teilnehmen (technische Funktionsweise der Anlage, Sicherheitsaspekte bei praktischen Fahrübungen, zulässige Geschwindigkeiten und Übungen etc.).

Bei Vermietung der Flächen wird vor oder bei der Übergabe der Fläche ein „Protokoll über die Flächenübergabe“ und nach Abschluss der Veranstaltung ein „Protokoll über die Flächenrückgabe“ erstellt.

Für die Anmietung des gesamten Geländes des Safety Park oder einzelner Teile (z.B. für Veranstaltungen und/oder Events), gewährt die sta keinen Versicherungsschutz. Der Kunde ist verpflichtet, für die Veranstaltung mindestens eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100.000 Euro abzuschließen und nachzuweisen. Im Falle von Unternehmen kann auch ein Anhang zur Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Der Kunde muss außerdem für einen ausreichenden Versicherungsschutz für die von ihm bereitgestellten Fahrzeuge sorgen.

Die sta übernimmt keine Haftung für etwaige Schäden an Fahrzeugen, die der Kunde auf dem gesamten Gelände des Safety Park zur Verfügung stellt.

3. Bedingungen für die Teilnahme an Fahrsicherheits- trainings

3.1. Haftungsübernahme und Sicherheit

Vor Trainingsbeginn müssen alle Teilnehmenden eine Haftungsübernahmeerklärung unterschreiben. Dieses Dokument ist dem Personal des Verkehrssicherheitszentrums auszuhändigen.

Auf dem gesamten Gelände des Safety Park gilt die Straßenverkehrsordnung. Während der gesamten Trainingsdauer sind im Interesse der Sicherheit die Anweisungen der Instrukturen zu befolgen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder bei Nichteinhaltung der

erteilten Anweisungen kann der Kunde ohne Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühren (auch keine Teilerstattung) vom Training ausgeschlossen werden.

Sollte das Fahrzeug des Kunden oder das ihm zur Verfügung gestellte Firmenfahrzeug nach oder während des Trainings eine Fehlermeldung anzeigen, muss der Kunde unverzüglich den Instruktor darüber informieren. Nach Rücksprache mit den Technikern des Safety Park wird das Fahrzeug in Abstimmung mit dem Kunden und unter Zuhilfenahme der beim Safety Park zur Verfügung stehenden spezifischen Geräte überprüft. In diesem Fall muss überprüft werden, ob die angezeigte Fehlermeldung vor oder nach dem Besuch des Trainings aufgetreten ist. Mit der Unterzeichnung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ erklärt der Kunde sein Einverständnis mit der Überprüfung des Fahrzeuges, das dadurch auf keinen Fall beschädigt werden darf, wobei alle anderen Beweismittel auf jeden Fall ausgeschlossen sind.

Im Falle einer Schwangerschaft ist für die Trainingsteilnehmerin ein eigener Antrag zu stellen, der durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt werden muss, aus der hervorgeht, dass das Fahrsicherheitstraining für die schwangere Frau nicht gefährlich ist.

Wir behalten uns das Recht vor, Teilnehmer ohne Anspruch auf Rückerstattung abzuweisen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie Drogen und/oder alkoholische Getränke zu sich genommen haben (auch in einer regressiven Phase).

3.2. Führerschein

An den Trainings und Veranstaltungen dürfen nur Personen teilnehmen, die im Besitz eines gültigen Führerscheins der vorgeschriebenen Klasse sind.

3.3. Begleitperson

Begleitpersonen als mitfahrende Insassen sind zum Training nicht zugelassen.

3.4. Unterrichtssprache

Alle Trainings werden in deutscher oder italienischer Sprache abgehalten. Aus Sicherheitsgründen behält sich die sta das Recht vor, Teilnehmer, die nicht die nötigen Sprachkenntnisse besitzen, von der Gruppe auszuschließen.

3.5. Foto- und Videoaufnahmen

Foto- und/oder Videoaufnahmen sind auf dem gesamten Gelände des Safety Park nur mit schriftlicher Genehmigung der Direktion gestattet. Auch wenn Aufnahmen erlaubt werden, dürfen diese nur für private Zwecke verwendet werden.

3.6. Versicherung

3.6.1. Haftpflichtversicherung

Der Trainingsteilnehmer muss sich vergewissern, dass die Kfz-Haftpflichtversicherung des verwendeten Fahrzeuges die vom Teilnehmer verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden bis zur Höhe der

in der Polizza vorgesehenen Versicherungssumme abdeckt. Die sta übernimmt keine diesbezügliche Haftung.

3.6.2. Zusatzversicherung

Jeder Teilnehmer an einem Fahrsicherheitstraining ist während der praktischen Fahrübungen automatisch über Allianz Assicurazioni AG versichert.

3.6.3. „Kasko“-Versicherung

Die Fahrzeuge der Teilnehmer (Pkw, Scooter, Motorrad, Lkw) werden mit der Zahlung der Trainingsgebühr automatisch über die Gesellschaft Allianz Assicurazioni AG kaskoversichert. Die Versicherungssumme ist auf 35.000 Euro pro Unfall begrenzt; es gilt eine Franchise von 5 % der Schadenssumme, mindestens jedoch in der Höhe von 400,00 Euro.

Die Kaskoversicherung gilt nur auf innerhalb des Safety-Park-Geländes und nur während der praktischen Fahrübungen. Die Rückfahrt und die Parkplätze sind von der Kasko-Deckung ausgeschlossen.

Die sta haftet sowohl vertraglich als auch außervertraglich nur im Falle von Vorsatz. Ausdrücklich ausgeschlossen wird jegliche Haftung der sta für Schäden an Personen (auch Drittpersonen) oder an Sachen, die auf das Verhalten des Kunden zurückzuführen sind.

3.6.4. Nicht versicherte Schäden

Für Fahrzeuge, die auf dem Gelände des Safety Park abgestellt sind, übernimmt das Verkehrssicherheitszentrum keinerlei Haftung für Schäden jeglicher Art und Ursache, die am Fahrzeug oder an Sachen des Eigentümers des abgestellten Fahrzeuges entstehen. Es gilt eine Ausnahme, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden vorsätzlich durch das sta-Personal herbeigeführt wurde.

Die Mitnahme von normalerweise nicht im Auto aufbewahrten Gegenständen (z.B. Dokumente, Schmuck, Schlüssel, Geld und andere Wertgegenstände) erfolgt auf eigene Gefahr, die sta übernimmt dafür keine Haftung.